Abschnitt 5 § 5 Die Gesamtheit der Mitglieder

Gremium: Satzungskommission
Beschlussdatum: 06.08.2020

Antragstext

(1) Beantragung
Entscheidungen der Mitglieder finden statt auf Antrag der Kreisversammlung oder 10% der Mitglieder (maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12 des Vorjahres). Der Urabstimmung oder Urwahl muss eine Kreisversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist. Eine digitale Kreisversammlung ist für den Antrag und die Beratung der Urabstimmung oder Urwahl zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Einberufung einer digitalen Kreisversammlung gegeben sind.

(2) Zulässige Fragestellungen Urabstimmung
Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können. Suggestivfragen sind unzulässig. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Zulässige Urwahlen
Die Wahl von Vorstand, den Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen sowie der Rechnungsprüfer*innen per Urwahl ist nur zulässig, wenn die Durchführung von Kreisversammlungen als Präsenzveranstaltungen aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse ist immer als Urwahl zulässig.

(4) Verfahren
Das genaue Verfahren zu Urabstimmungen und Urwahlen regelt die Geschäftsordnung.